

RS Vwgh 2004/2/25 2003/04/0148

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.02.2004

Index

36 Wirtschaftstreuhand

Norm

WTBG 1999 §7 Abs2;

WTBG 1999 §85 Abs2;

WTBG 1999 §85 Abs5;

Rechtssatz

Gemäß § 85 Abs. 2 WTBG ist die Leitung der Zweigstelle an eine Person mit erfolgreich abgelegter Fachprüfung, die ihren Berufssitz in jenem Bundesland hat, in dem sich die Zweigstelle befindet, zu übertragen. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung muss der Zweigstellenleiter somit über einen Berufssitz verfügen. Da aber nur Berufsberechtigte über einen Berufssitz verfügen können, bedeutet dies, dass nur Berufsberechtigte als Zweigstellenleiter bestellt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003040148.X02

Im RIS seit

22.04.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at